

Die Zusammenstellungen

über die Berechtigungen u. s. w. sind auch dieses Mal an das Ende der zweiten Abteilung gestellt worden, die Bestimmungen über die Gehaltsverhältnisse den einzelnen Schulgattungen vorgesetzt.

Reichs-Schulkommission.

Nach der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (§ 90) werden die Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert (vgl. Centralblatt für das Deutsche Reich 1889, No. 1).

Zur Erstattung fachmännischer Gutachten hierüber in den vom Reichskanzler für geeignet erachteten Fällen ist vom Bundesrat die Reichs-Schulkommission eingesetzt; dieselbe tritt in der Regel zweimal in jedem Jahre (März, September) behufs Beratung der ihr vom Reichskanzler zu gutachtlicher Äußerung aufgetragenen Gegenstände zusammen.

Die Reichs-Schulkommission besteht seit dem 19. Febr. 1875 aus 6 Mitgliedern, von denen 4 ständig, 2 wechselnd sind. Preussen, Bayern, Sachsen (Kgr.) und Württemberg ernennen je ein Mitglied und sind ständig in der Kommission vertreten. Ein fünftes Mitglied wird abwechselnd von Baden, Hessen, Elsass-Lothringen und Mecklenburg-Schwerin in der angegebenen Reihenfolge, jedesmal auf den Zeitraum von 2 Jahren, ernannt. Die Bestellung eines sechsten Mitgliedes wird abwechselnd von den